Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Bildung, Forschung u. Technikfolgenabschätzung
Ausschussdrucksache
19(18)176
14.01.2020

Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Bundestagsdrucksache 19(18)174e) für ein viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

Unaufgeforderte Stellungnahme

des

Bundesverbandes der Freien Berufe

e. V.

Berlin, den 14. Januar 2020

1. BFB-Forderungen zur 4. Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,43 Millionen selbstständigen Freiberufler steuern rund 327 Milliarden Euro und damit 10,9 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen über vier Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 125.000 Auszubildende. Die Freien Berufe verfügen über ein intaktes Ausbildungssystem. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

Grundsätzlich begrüßt der BFB das Bestreben der Bundesregierung, mit dem neuen Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz weitere Leistungsverbesserungen vornehmen zu wollen, um die Aufstiegsfortbildung und somit perspektivisch die berufliche Bildung zu stärken.

Im Zusammenhang mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, bewertet der BFB als besonders kontraproduktiv die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen mit den Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“. Die Novellierung des Aufstiegs-BaföG steht in engem Zusammenhang damit.

Aus unserer Sicht ist es besonders wichtig, dass auch die Aufstiegsfortbildungen wie beispielsweise „Geprüfter Rechtsfachwirt“, „Steuerfachwirt“, „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“, „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“ oder „Notarfachwirt“ weiterhin förderfähig bleiben, auch wenn diese noch nicht die neuen Bezeichnungen „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ tragen. Der BFB bittet daher im § 6. „Förderfähige Fortbildung, Fortbildungsplan“ des Gesetzesentwurfes eine klarstellende Ergänzung zu verfassen, die die bisherige förderfähige Aufstiegsfortbildungen die Förderung ermöglicht.

Es wäre zu begrüßen, wenn im Sinne der Stärkung und Modernisierung der dualen beruflichen Bildung und Aufstiegsfortbildung/höherqualifizierende Berufsbildung in Deutschland die Anregungen des BFB Berücksichtigung finden würden.